

Neufassung der Friedhofssatzung

Synopse

geltende Fassung

neue Fassung

Satzung
für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach
(Friedhofssatzung)
in der Fassung der IV. Nachtragssatzung

Satzung
für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach
(Friedhofssatzung)

Aufgeführt sind nur Änderungen; im Übrigen wird der Text der bisherigen Fassung übernommen.
Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NW S. 811), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 02.04.1992, 26.10.1995, 23.06.1998, 25.03.1999 und 12.12.2002 folgende Satzung beschlossen:
Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127), i.V.m. § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 16.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach gelegenen städtischen Friedhöfe:
- a) Friedhof Bensberg
 - b) Friedhof Moitzfeld
 - c) Friedhof Herkenrath
 - d) Friedhof Refrath
 - e) Friedhof Gronau.

f) Friedhof Reuterstraße

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt und werden von der eigenbetrieblichen Einrichtung StadtGrün angelegt und verwaltet.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bergisch Gladbach waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grün- und Erholungsfunktionen. Dieser Absatz soll gestrichen werden. Gründe: a) Zum einen reicht auf die tatsächliche zur Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahme genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Neufassung der Friedhofssatzung

Synopse

geltende Fassung

neue Fassung

flächenfunktion. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Bessinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

Verfügungstellung für den Erholungszweck. b) Eine ausdrückliche Satzungswidmung auch für Erholungszwecke kann zwei Probleme schaffen: aa) Wenn es darum geht, dass sich Leute „pietätswidrig“ auf den Friedhöfen aufhalten, haben diese eine „stärkere Position“. bb) Es beabsichtigt, den Anteil öffentlichen Grün bei der Gebührekalkulation deutlich zurückzuführen. c) Die Mustersatzungen der Dachverbände enthält eine solche Bestimmung nicht.)

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet. Eine Mindestruhezeit von 10 Jahren sollte abgelaufen sein.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Interesse für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Öffnungszeiten

Neufassung der Friedhofssatzung

Synopse

geltende Fassung

neue Fassung

- | | |
|--|--|
| <p>(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.</p> | <p>(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.</p> |
|--|--|
-
- § 5**

Verhalten auf dem Friedhof
- | | |
|--|---|
| <p>(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren; b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben; c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen; d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren; e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind; f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten; g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln. <p>(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p>(4) Die Benutzung verschneiter und vereister Wege, die weder freigemacht noch gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.</p> <p>(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.</p> | <p>(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen betreten.</p> |
|--|---|

§ 6

Neufassung der Friedhofssatzung

Synopse

geltende Fassung

neue Fassung

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Wer gewerbsmäßig Arbeiten auf den Friedhöfen ausführen will, benötigt eine Erlaubnis der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung StadtGrün. Diese kann mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Gewerbsmäßige Arbeiten dürfen nur werktags zu den angeschlagenen Öffnungszeiten der Friedhöfe ausgeführt werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Gründonnerstag und der Werktag vor Allerheiligen; an diesen Tagen dürfen diese Arbeiten nicht ausgeführt werden.
Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Geräte, Werkzeuge und Material dürfen nur so gelagert werden, daß sie andere nicht behindern. Sie sind zu entfernen, sobald die Arbeiten beendet sind oder unterbrochen werden. Die Arbeits- und Lagerplätze sind dann unverzüglich wieder in den früheren Zustand zu bringen.
Die Gewerbetreibenden dürfen zu den genannten Zeiten die Friedhöfe nur auf den dafür geeigneten Wegen befahren. Die Fahrzeuge sind so zu parken, daß sie nicht behindern. Nicht kompostierbarer Abraum ist von den Friedhöfen zu entfernen. Der auf den Friedhöfen anfallende kompostierbare Abraum ist in die dafür vorgesehenen Abraumbehälter zu entsorgen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungsfrist

Geräte, Werkzeuge und Material dürfen nur so gelagert werden, dass sie andere nicht behindern. Sie sind zu entfernen, sobald die Arbeiten beendet sind oder unterbrochen werden. Die Arbeits- und Lagerplätze sind dann unverzüglich wieder in den früheren Zustand zu bringen.
Die Gewerbetreibenden dürfen zu den genannten Zeiten die Friedhöfe nur auf den dafür geeigneten Wegen befahren. Die Fahrzeuge sind so zu parken, dass sie nicht behindern. Nicht kompostierbarer Abraum ist von den Friedhöfen zu entfernen. Der auf den Friedhöfen anfallende kompostierbare Abraum ist in die dafür vorgesehenen Abraumbehälter zu entsorgen.

Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Neufassung der Friedhofssatzung

Synopse

geltende Fassung

neue Fassung

- | | |
|---|---|
| <p>(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.</p> <p>(5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte bestattet.</p> <p>(6) Bei Einlieferung der Särge in die Leichenhalle müssen diese mit dem Namen des Verstorbenen und dem Zeitpunkt der Einlieferung und Beisetzung gekennzeichnet werden.</p> | <p>(5) Erdbestattungen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes und müssen innerhalb von 8 Tagen durchgeführt werden.</p> |
|---|---|

§ 13 (3) BestG

§ 8 Särge

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Bei Erdbestattungen sind Särge zu verwenden. Ausnahmen hiervon kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag gestatten, wenn der Antragsteller nachweist, dass nach den Bestimmungen der Religions- oder Glaubensgemeinschaft, der die Verstorbene oder der Verstorbene angehört, eine Erdbestattung ohne Sarg vorgesehen ist. Soweit der Friedhofsverwaltung durch diese Bestattungsart besondere Kosten entstehen, hat der Bestattungspflichtige diese zu tragen.

- (1) Die Särge sollen eine Länge von 2,10 m, eine Breite von 0,75 m und eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Särge für die Bestattung in einem Kinderreihengrab sollen eine Länge von nicht mehr als 1,50 m, eine Breite und Höhe von nicht mehr als jeweils 0,60 m haben. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (1) Die Särge für Grabkammern dürfen eine Länge von 2,05 m, eine Breite von 0,70 m und eine Höhe von 0,75 m nicht überschreiten.

- (2) Die Särge müssen – soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist – aus leicht verfügbaren, umweltfreundlichen Stoffen bestehen. Ganz oder teilweise aus Metallen oder Kunststoffen hergestellte Särge dürfen nicht verwendet werden. Särge dürfen nicht mit biologischen Holzschutzmitteln behandelt sein. Sie müssen festgefügt und abgedichtet sein, dass keine Flüssigkeit durchsickern kann. Es dürfen keine umweltschädlichen geruchsübertragenden Mittel (z. B. paradichlorbenzohaltige Duftsteine) verwendet werden. Särge mit Metalleinsätzen sind nicht gestattet. Die Sarginnenauskleidung/Sargausstattung darf nur aus Papier oder leicht zersetzbaren Leinen- oder Baumwollstoffen bestehen. Die Bekleidung der

Neufassung der Friedhofssatzung

Synopse

geltende Fassung

neue Fassung

Leichen ist nur mit leicht zersetzbaren Leinen- oder Baumwollstoffen gestattet.

- (3) Beim Grabkammersystem sollen vorrangig Särge der Holzklassen 4 und 5 DIN EN 350-2 *wird* (5) verwendet werden. Es dürfen keine Särge aus tropischen Hölzern oder Eichenholz verwendet werden.

- (4) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metall-einsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind. *wird* (6)

- (7) Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und eine Verrottung innerhalb der Ruhezeit gewährleistet ist. Sie müssen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein und dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltbaren, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Urnen dürfen einschließlich der Überurnen eine Größe von 30 cm Durchmesser und 60 cm Höhe nicht überschreiten.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung geöffnet und wieder geschlossen. Die Grabtiefe beträgt 1,80 m, bei Leichen von Personen unter 5 Jahren 1,40 m, soweit in § 18 b keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabzubehör vorher zu entfernen oder entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Einfassungen oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung oder im Einzelfall durch entsprechende Fachleute (z.B. Steinmetz) entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (3) Für Folgeschäden -insbesondere durch Setzungen-, die durch das Öffnen und Schließen des Grabes an der eigenen Grabstätte oder an der Nachbargrabstätte entstehen können, ist eine Haftung der Stadt ausgeschlossen.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit von Leichen beträgt 30 Jahre, bei Leichen von Personen unter 5 Jahren 25 Jahre, soweit in den Fällen des § 18 b nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Ruhezeit von Aschen beträgt 20 Jahre.

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung geöffnet und wieder geschlossen. Die Grabtiefe beträgt 1,80 m, bei Leichen von Personen unter 5 Jahren 1,40 m, soweit in § 20 keine andere Regelung getroffen ist.

- Die Ruhezeit von Leichen beträgt 30 Jahre, bei Leichen von Personen unter 5 Jahren 25 Jahre, soweit in den Fällen der §§ 13 (5), 14 (14) und 20 nichts anderes bestimmt ist.
- Die Ruhezeit von Aschen beträgt 15 Jahre. (= Ruhezeit für Grabkammern)

§ 4 (2) BestG

Vom Innenministerium wurde inzwischen klargestellt, daß für Urnen die Ruhezeit gelten darf, die der kürzesten Ruhezeit für angebotene Bestattungen in Särgen entspricht.

§ 11

Umbettungen

- | | |
|---|---|
| <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) Bei Umbettungen von Leichen und Aschen soll eine Ruhefrist von 10 Jahren abgelaufen sein. Unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften bedarf es der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.</p> <p>(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügbungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte.</p> <p>In den Fällen des § 25 Abs.1 Satz 4 und bei Einziehung von Nutzungsrechten gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.</p> <p>(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p> <p>(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Bezüglich der Haftung für Folgeschäden wird auf § 9 Abs. 3 verwiesen.</p> <p>(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(8) Leichen oder Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.</p> | <p>(2) Bei Umbettungen von Leichen und Aschen soll eine Ruhefrist von 10 Jahren abgelaufen sein. Unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.</p> <p>(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügbungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte.</p> <p>In den Fällen des § 27 Abs.1 Satz 4 und bei Einziehung von Nutzungsrechten gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.</p> <p>(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Bezüglich der Haftung für Folgeschäden gilt § 9 Abs. 3 der Satzung.</p> <p>(9) In den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2 ist die Umbettung ausgeschlossen.</p> |
|---|---|

IV. GRABSTÄTTEN

§ 12

Arten der Grabstätten

Neufassung der Friedhofssatzung

Synopse

geltende Fassung

neue Fassung

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenwahlgrabstätten
- d) Grabstätten für Ehrenbürger/innen
- e) Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Ehrengräber)
- f) anonyme Urnengräber
- g) Urnen - Reihengrabstätten
- h) Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten.

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnen - Reihengrabstätten
- c) Urnenwahlgrabstätten
- d) anonyme Urnengräber
- e) Flächen zur Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich von Bäumen
- g) Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten
- h) Grabstätten für Ehrenbürger/innen
- i) Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Ehrengräber).

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabstätten für Leichen von Personen unter 5 Jahren in einer Größe von mindestens 0,60 m Breite und 1,20 m Länge;
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre in einer Größe von mindestens 0,90 m Breite und 2,10 m Länge.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

(4) Auf Antrag kann in Erdgräbern die Beisetzung von bis zu 4 Aschenurnen je Grabstelle zugelassen werden, soweit jeweils noch eine restliche Ruhezeit von mindestens 20 Jahren besteht.

(5) Auf der Erweiterungsfläche des Friedhofes Gronau werden Reihengrabstätten in Grabkammern angeboten. Die Ruhezeit beträgt hier 15 Jahre. Das Grabbeet ist in einer Breite von 1,00 m und einer Länge von 0,80 m, gemessen vom Fundament des Grabsteins, an-

Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

zulegen.

§ 14

Wahlgrabstätten

- | | |
|---|--|
| <p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit nach § 10 (Nutzungszeit) verliehen und deren Länge durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben wird. Wahlgrabstätten werden in einer Breite von ca. 1,20 m und einer Länge von ca. 2,50 m angelegt. Ein Nutzungsrecht wird vorbehaltlich des Satzes 4 nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Auf Antrag eines Angehörigen des Bestatteten kann ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab zum Zwecke der Umbettung aus einem Reihengrab verliehen werden. Das Nutzungsrecht kann frühestens zum Ablauf der Ruhefrist des Reihengrabes erteilt werden. Der Antrag muß schriftlich bis zum Ablauf der Frist des § 13 Abs. 3 gestellt werden. Im übrigen gilt für die Umbettung § 11 sinngemäß.</p> <p>(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal -wahlweise für 10, 20 oder 30 Jahre- wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb kann zugelassen werden.</p> <p>(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.</p> <p>(4) Auf Antrag kann in Erdgräbern die Beisetzung von bis zu 4 Aschenurnen pro Grabstätte zugelassen werden.</p> <p>(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.</p> <p>(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.</p> <p>(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.</p> <p>(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personen seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis</p> | <p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit nach § 10 (Nutzungszeit) verliehen und deren Länge durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben wird. Wahlgrabstätten werden in einer Breite von ca. 1,20 m und einer Länge von ca. 2,50 m angelegt. Ein Nutzungsrecht wird vorbehaltlich des Satzes 4 nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Auf Antrag eines Angehörigen des Bestatteten kann ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab zum Zwecke der Umbettung aus einem Reihengrab verliehen werden. Das Nutzungsrecht kann frühestens zum Ablauf der Ruhefrist des Reihengrabes erteilt werden. Der Antrag muß schriftlich bis zum Ablauf der Frist des § 13 Abs. 3 gestellt werden. Im übrigen gilt für die Umbettung § 11 sinngemäß.</p> <p>(5) Das Nutzungsrecht entsteht, auch im Falle des Wiedererwerbs, mit dem in der ausgehändigten Verleihungsurkunde bestimmten Zeitpunkt.</p> |
|---|--|

zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf die Kinder
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollbürtigen Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a)-g) fallenden Erben.

- a) auf den Ehegatten
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) auf volljährige Kinder
 - d) auf die Eltern
 - e) auf volljährige Geschwister
 - f) auf die Großeltern
 - g) auf volljährige Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Eltern
 - h) auf die nicht unter a)-g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b)-d) und f)-h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

§ 8 (!) BestG

Innerhalb der einzelnen Gruppen b)-d) und f)-h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zum Ablauf des nächsten Monats, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

(14) Auf der Erweiterungsfläche des Friedhofes Gronau werden Wahlgrabstätten in Grabkammern als Tiefgräber angeboten. Die Ruhezeit beträgt hier 15 Jahre. Das Grabbeet ist in einer Breite von 1,20 m und einer Länge von 2,50 m anzulegen.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

(1) Aschen dürfen in Urnenwahlgrabstätten beigesetzt werden.

§ 15

Urnen - Reihengrabstätten

(1) Urnen - Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Urnenbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Urnen - Reihengrabstätte ist nicht möglich.

Neufassung der Friedhofssatzung

Synopse

geltende Fassung

neue Fassung

- | | |
|---|--|
| <p>(2) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbestattung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit nach § 10 (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben wird.</p> <p>Urnenwahlgrabstätten werden in einer Größe von 1,00 m x 1,00 m angelegt. Es können vier Aschenurnen pro Grabstätte unterirdisch beigesetzt werden.</p> <p>(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.</p> | <p>(2) Urnen - Reihengrabstätten werden in einer Größe von 0,50 m Breite und 0,50 m Länge eingerichtet.</p> <p>(3) Das Abräumen von Urnen - Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.</p> <p>(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten auch für Urnen - Reihengrabstätten.</p> |
|---|--|

§ 16

Grabstätten für Ehrenbürger/innen

- (1) Die Ehrenbürger der Stadt Bergisch Gladbach sowie deren Ehegatten erhalten Ehrengrabstätten. Diese können durch den Rat der Stadt auch an andere Personen verliehen werden.
- (2) Die im Zusammenhang mit dem Ersterwerb des Grabrechtes und der Bestattung entstehenden Gebühren werden von der Stadt übernommen.

§ 16

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Aschen dürfen in Urnenwahlgrabstätten beigesetzt werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbestattung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit nach § 10 (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben wird.
- (3) Urnenwahlgrabstätten werden in einer Größe von 1,00 m x 1,00 m angelegt. Es können vier Aschenurnen pro Grabstätte unterirdisch beigesetzt werden.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 17

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 01.07.1965 (BGBl. S. 589 in der jeweils gültigen Fassung).

§ 17

Anonyme Urnengräber

Für anonyme Urnengräber wird auf den Friedhöfen Gronau und Moitzfeld jeweils eine Fläche zur Verfügung gestellt. Die Gräber sind nicht einzeln erkennbar. Dort beigesetzte Aschenurnen werden für die Dauer der Ruhefrist nachgewiesen.

§ 18

Anonyme Urnengräber

- (1) Für anonyme Urnengräber wird auf den Friedhöfen Gronau und Moitzfeld jeweils eine Fläche zur Verfügung gestellt. Die Gräber sind nicht einzeln erkennbar. Dort beigesetzte Aschenurnen

§ 18

Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich von Bäumen

Die urnenlose Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich von Bäumen ist auf von der Friedhofsverwaltung dafür festgelegten Flächen möglich. Eine Beisetzung von bis zu

werden für die Dauer der Ruhefrist nachgewiesen.

- (2) vier Totenaschen je Baum ist möglich. Die Beisetzung erfolgt in der Form, dass die Asche in ein von der Friedhofsverwaltung vorbereitetes Erdloch eingestreut und dieses danach verschlossen wird. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der letzten Aschenbeisetzung kann der Wurzelraum des betreffenden Baumes neu belegt werden. Eine Gestaltung, Bepflanzung oder die namentliche Kennzeichnung der Beisetzungsstätte ist ausgeschlossen. Außer während der Beisetzung darf Grabschmuck oder ähnliches nur an einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Stelle abgelegt werden.
- (2) Die Beisetzungen erfolgen auf Antrag des Bestattungspflichtigen anonym oder nichtanonym. Im letzteren Fall erfolgt eine Bezeichnung der Beisetzungsstätte ausschließlich über einen von der Friedhofsverwaltung bereit gehaltenen Plan.

§ 18 a

Urnen - Reihengrabstätten

- (1) Urnen - Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Urnenbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Urnen - Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Urnen - Reihengrabstätten werden in einer Größe von 0,50 m Breite und 0,50 m Länge eingerichtet.
- (3) Das Abräumen von Urnen - Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

§ 19

Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten

Im Stadtgebiet Bergisch Gladbach tot geborene Kinder und Leichname aus hier geschenehen Fehlgeburten können auf der Erweiterungsfläche des Friedhofes Moitzfeld bestatet werden.

Die Grabmaße und die Ruhefristen hierfür werden wie folgt festgelegt:

Geburts- gewicht g	Breite m	Länge m	Tiefe m	Ruhefrist Jahre
unter 1.000	0,30	0,60	Überdeckung 0,80	5
ab 1.000	0,30	0,60	1,40	10

Als Grabdenkmale sind ausschließlich quadratische Natursteinplatten zugelassen mit einer Kantenlänge von 0,20 x 0,20 x max. 0,08 m. Diese Grabmale sind bündig mit der Geländeoberfläche einzulassen und durch die Angehörigen von Überwuchs freizuhalten.

- (4) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät. Sie sind nicht gärtnerisch anzulegen.
- (5) Die Ruhefrist kann nicht verlängert werden. Auf Antrag der Eltern ist das Verbleiben des Grabmals auf dem Grab nach Ablauf der Ruhefrist zu gestatten.

(6) Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Satzung.

§ 18 b

Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten

§ 20

Grabstätten für Ehrenbürger/innen

(1) Im Stadtgebiet Bergisch Gladbach tot geborene Kinder und Leichname aus hier geschenehenen Fehlgeburten können auf der Erweiterungsfläche des Friedhofes Moitzfeld bestatet werden.

(1) Die Ehrenbürger der Stadt Bergisch Gladbach sowie deren Ehegatten erhalten Ehrengrabstätten. Diese können durch den Rat der Stadt auch an andere Personen verliehen werden.

(2) Die Grabmaße und die Ruhefristen hierfür werden wie folgt festgelegt:

(2) Die im Zusammenhang mit dem Ersterwerb des Grabrechtes und der Bestattung entstehenden Gebühren werden von der Stadt übernommen.

Geburts- gewicht g	Breite m	Länge m	Tiefe m	Ruhefrist Jahre
unter 1.000	0,30	0,60	Überdeckung 0,80	5
ab 1.000	0,30	0,60	1,40	10

(3) Als Grabdenkmale sind ausschließlich quadratische Natursteinplatten zugelassen mit einer Kantenlänge von 0,20 x 0,20 x max. 0,08 m. Diese Grabmale sind bündig mit der Geländeoberfläche einzulassen und durch die Angehörigen von Überwuchs freizuhalten.

(4) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät. Sie sind nicht gärtnerisch anzulegen.

(5) Die Ruhefrist kann nicht verlängert werden. Auf Antrag der Eltern ist das Verbleiben des Grabmals auf dem Grab nach Ablauf der Ruhefrist zu gestatten. Dies gilt auch bei Wiederbelegung der Grabstelle.

(5) Die Ruhefrist kann nicht verlängert werden. Auf Antrag der Eltern ist das Verbleiben des Grabmals auf dem Grab nach Ablauf der Ruhefrist zu gestatten.

(6) Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Satzung.

§ 21

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Ehrengräber)

Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 01.07.1965 (BGBl. S. 589 in der jeweils gültigen Fassung).

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 19

Gestaltungsvorschriften

wird § 22

- | | |
|--|---|
| <p>(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p> <p>(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Bergisch Gladbach (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(3) Abdeckungen der Grabstätten von mehr als einem Drittel der Grabfläche mit anderen als pflanzlichen Mitteln sind nicht zugelassen. Im Gegensatz zu sonstigen Gräbern dürfen Urnengräber ganz abgedeckt werden.</p> <p>(4) Für Grabmale und Einfassungen dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.</p> <p>(5) Auf dem städtischen Friedhof Gronau und der Erweiterungsfläche des städtischen Friedhofes Moitzfeld sind Grabeinfassungen nicht erlaubt.</p> | <p>(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p> <p>(5) Auf dem städtischen Friedhof Gronau sind Grabeinfassungen nicht erlaubt.</p> |
|--|---|

VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

§ 20

Zustimmungserfordernis

wird § 23

- | | |
|--|---|
| <p>(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.</p> <p>(2) Die Grabmale müssen sich in Form, Farbe und Größe der örtlichen Umgebung anpassen.</p> <p>(3) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:</p> <p>a) Der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.</p> <p>b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner</p> | <p>(1) Auf dem städtischen Friedhof Gronau sind Grabeinfassungen nicht erlaubt.</p> |
|--|---|

geltende Fassung

Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe verlangt werden.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(6) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln und Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 21

wird § 24

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauernd standicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22

wird § 25

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten der Inhaber bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein

Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein

- (3) Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 23

wird § 26

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 20 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn der Nutzungsberechtigte bei Ablauf der Nutzungszeit eine entsprechende schriftliche Erklärung abgibt. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 22 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.

§ 24

wird § 27

Herrichtung und Unterhaltung

VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

Neufassung der Friedhofssatzung

Synopse

geltende Fassung

neue Fassung

- | | |
|---|---|
| <p>(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind möglichst bald von den Grabstätten zu entfernen.</p> <p>(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Bepflanzung der Grabstätten ist so herzustellen und zu unterhalten, dass dauerhaft weder öffentliche Fläche auf dem Friedhof noch benachbarte Grabstätten durch Überwuchs oder Ast- und Stammbruch oder das Umstürzen beeinträchtigt werden oder werden können. Sie darf eine Wuchshöhe von 2,00 m, auf Grabkammern 1,00 m nicht überschreiten.</p> <p>(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.</p> <p>(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.</p> <p>(5) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.</p> <p>(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.</p> <p>(8) Nicht verrottbare Kunststoffe und Werkstoffe sollen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht verrottbare Kunststoffe und Werkstoffe (Glas, Papier und Metall) sind in die entsprechend aufgestellten Behälter zu entsorgen.</p> | <p>Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind möglichst bald von den Grabstätten zu entfernen.</p> <p>Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Bepflanzung der Grabstätten ist so herzustellen und zu unterhalten, dass dauerhaft weder öffentliche Fläche auf dem Friedhof noch benachbarte Grabstätten durch Überwuchs oder Ast- und Stammbruch oder das Umstürzen beeinträchtigt werden oder werden können. Sie darf eine Wuchshöhe von 2,00 m, auf Grabkammern 1,00 m, nicht überschreiten.</p> |
|---|---|

wird § 28

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

- | | |
|---|---|
| <p>(1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege</p> | <p>Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 26 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege</p> |
|---|---|

Neufassung der Friedhofssatzung

Synopse

geltende Fassung

neue Fassung

ge hingewiesen.

ge hingewiesen.

Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN

§ 26

Benutzung der Leichenhallen

wird § 29

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Ein Öffnen der Särge am Tag der Trauerfeier oder Beisetzung ist nicht zulässig. Die Särge dürfen ansonsten nur von dem Bestatter geöffnet werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge dürfen nur von dem Bestatter geöffnet werden.
§ 11 (3) BestG

§ 27

Trauerfeier

wird § 30

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an

Neufassung der Friedhofssatzung

Synopse

neue Fassung

geltende Fassung

- einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 28
Alte Rechte

wird § 31

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder der Asche.

§ 29
Haftung

wird § 32

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30
Gebühren

wird § 33

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31
Inkrafttreten

§ 34
Bezeichnungen; Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Fried- (1) Soweit diese Satzung natürliche Personen in einer bestimmten Funktion oder Eigenschaft

Neufassung der Friedhofssatzung

Synopse

geltende Fassung	neue Fassung
------------------	--------------

hofssatzung vom 19.12.1983 und alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Die Satzung vom 10.04.1992 wurde am 22.04.1992 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 23.04.1992 in Kraft. (2) bezeichnet, verstehen sich diese Bezeichnungen nicht als geschlechtsbestimmend, sondern als entweder in weiblicher oder männlicher Form geführt. Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 10.04.1992 und die hierzu erlassenen Nachtragssatzungen I. bis IV. außer Kraft.

Die I. Nachtragssatzung vom 26.10.1995 wurde am 03.11.1995 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 04.11.1995 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung vom 25.06.1998 wurde am 10.07.1998 im Kölner Stadt-Anzeiger und am 11.07.1998 in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 12.07.1998 in Kraft.

Die III. Nachtragssatzung vom 26.03.1999 wurde am 03.04.1999 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 04.04.1999 in Kraft.

Die IV. Nachtragssatzung vom 13.12.2002 wurde am 23.12.2002 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2003 in Kraft.

Stand: 02.10.2003